



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Per E-Mail

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Stadt Göttingen

Bearbeitet von:
Frau Botta-Biercamp

Mail:
Ingrid.Botta-Biercamp@mi.niedersachsen.de

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsen
Niedersächsisches Finanzministerium
Niedersächsische Staatskanzlei Referat 101

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.31-12235-03/03-02

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
62 35

Fax: (0511) 1 20 99 62 35

Hannover
27.10.2022

**Ausführung des (niedersächsischen) Aufnahmegesetzes (AufnG);
hier: Hinweise zur Änderung des AufnG vom 23. September 2022**

Anlagen:

1. Übersicht zur Verteilung der Sonderzahlungen im Jahr 2022 nach § 4 b AufnG
2. Verteilung Abschlags- und Vorauszahlungen im Jahr 2022 nach § 4 c Abs. 3 AufnG
3. Abfragevordrucke zu den Stichtagen 30. April, 31. Mai sowie 30. Juni 2022

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich, des Aufnahmegesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuches und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 596) ist nach seiner Verkündung am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten.

I. Anlass

In der Verständigung zwischen Bund und Bundesländern zum Umgang mit Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (UKR) wurden diese zum 1. Juni 2022 aus dem Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in das Sozialgesetzbuch Zweites oder Zwölftes Buch (SGB II oder SGB XII) überführt. Gleichzeitig erklärte sich der Bund bereit, die Bundesländer und Kommunen im Jahr 2022 über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer mit insgesamt zwei Milliarden Euro (Anteil Niedersachsen 190 Millionen Euro) an ihren Mehraufwendungen für die UKR zu unterstützen. Für diese wurde folgende Aufteilung vorgesehen:

Säule 1: 500 Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Vertriebenen aus der Ukraine,

Säule 2: 500 Millionen Euro zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung Vertriebenen aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind sowie

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Zertifiziert seit 2008
nach DIN EN ISO 9001

Säule 3: eine Milliarde Euro als Beteiligung an den übrigen Kosten der Bundesländer im Zusammenhang mit Vertriebenen aus der Ukraine, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Auf der Grundlage der Verständigung zwischen der Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV) zur vertikalen Verteilung des auf das Land Niedersachsen entfallenden Anteils der drei Säulen ist mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich, des Aufnahmegesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuches und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 23. September 2022 die landesrechtliche Grundlage geschaffen worden, um den Kommunen die vorgesehenen Mittel alsbald zur Verfügung stellen zu können.

Die Änderungen des AufnG vom 23. September 2022 setzen folgende vorgenannte Einigung der Landesregierung mit der AG KSV um:

Säule 2 a	Bereitstellung eines zusätzlichen Betrages von 10 Mio. Euro durch das Land, um bis zum 31.12.2022 entstehende Aufwendungen besonders betroffener Kommunen auszugleichen, für die andernfalls eine zielgerichtete Abrechnung über die Abgeltungspauschale nach dem AufnG nicht möglich wäre. Eine Verrechnung mit der Abgeltungspauschale nach dem AufnG findet insoweit nicht statt.	10,0 Mio. Euro
Säule 2 b	Bereitstellung eines Kontingentes von bis zu 37,5 Mio. Euro, um bis zum 31.12.2022 entstehende Aufwendungen besonders betroffener Kommunen auszugleichen, die nicht über die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II oder SGB XII ausgeglichen werden und für die andernfalls eine zielgerichtete Abrechnung über die Abgeltungspauschale nach dem AufnG nicht möglich wäre („Vor-die-Klammer-Ziehen“ nach § 4 AufnG). Zur Vermeidung von Doppelerstattungen findet insoweit eine Verrechnung mit der Abgeltungspauschale nach dem AufnG statt. Soweit die Aufwendungen besonders abgegolten werden, ist eine Berücksichtigung im Rahmen der Abgeltungspauschale oder eine Abrechnung über die KdU nach SGB II oder SGB XII ausgeschlossen.	37,5 Mio. Euro
Säule 3	Der auf Niedersachsen entfallende Anteil in Höhe von 95 Mio. Euro wird zu 72,5 Mio. Euro an die Kommunen weitergeleitet. Die Binnenverteilung erfolgt gemäß des geeinten Vorschlags der AG KSV vom 05.07.2022.	72,5 Mio. Euro

Darüber hinaus werden für die Kostenabgeltung nach § 4 AufnG einmalige abweichende Regelungen getroffen.

II. Zu den Änderungen des AufnG vom 23.09.2022 gebe ich folgende ergänzende und klarstellende Hinweise:

II. a. Zu § 4 b – Sonderzahlung im Jahr 2022

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage zur Weiterleitung der vom Bund nach der sogenannten „Säule 2 a“ in Höhe von 10 Millionen Euro sowie der sogenannten „Säule 3“ in Höhe von 72,5 Millionen Euro bereit gestellten Mittel im Jahr 2022 als einmalige Sonderzahlung des Landes Niedersachsen auf die kommunale Ebene. Hierfür wird das Land Niedersachsen zur einmaligen Zahlung in Höhe von insgesamt 82,5 Millionen Euro gegenüber den Kommunen auf Kreisebene verpflichtet und ein gemeinsamer Verteilungsmaßstab bestimmt. Die Mittel stehen der kommunalen Ebene jedoch insgesamt zur finanziellen Unterstützung für Mehraufwendungen bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung sowie aller übrigen Kosten von den unter den § 24 AufenthG fallenden UKR zur Verfügung.

Die interkommunale Verteilung ist jedoch nicht Gegenstand des AufnG und wird somit durch die landesgesetzlichen Änderungen nicht vorgegeben oder eingeschränkt. Die Auf- und Verteilung sowie Weiterleitung der Mittel von der Kreis- auf die Gemeindeebene obliegt der Kreisebene entsprechend der Einigung der AG KSV. Hierbei verständigte sich die AG KSV für die 72,5 Millionen Euro, die das Land Niedersachsen für den Bereich der sogenannten Säule 3 auf die kommunale Ebene weiterleitet, darauf, 20 Prozent für eigene Aufwendungen der Landkreise und 80 Prozent auf eine Binnenverteilung zwischen Landkreisen und Gemeinden sowie den Gemeinden untereinander entsprechend des vereinbarten Verteilmechanismus (Verhältnis aus Schulkindern – inklusive private Ersatzschulen – und Kita-Kindern – einschließlich Tagespflege –, ohne Hort in der jeweiligen Trägerschaft / Zuständigkeit) zu verwenden. Mit dem Verteilschlüssel ist keine Zweckbindung der Mittel verbunden. Die Einigung der AG KSV eröffnet auch die Möglichkeit von abweichenden Vereinbarungen, so dass Besonderheiten vor Ort im Einvernehmen zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden berücksichtigt werden können und zu einem sowohl in die eine als auch in die andere Richtung anderen Aufteilungsverhältnis führen können.

Der anliegenden Übersicht ist die Verteilung der Sonderzahlung im Jahr 2022 auf die Kreisebene getrennt in Bezug auf die 10 Millionen Euro (Säule 2 a) und der 72,5 Millionen Euro (Säule 3) sowie der Anteil von 80 Prozent der 72,5 Millionen Euro (Säule 3) zu entnehmen (Anlage 1).

II. b. Zu § 4 c – Abweichende Regelungen für die Kostenabgeltung nach § 4 im Jahr 2023

Mit der Vorschrift werden im Jahr 2023 einmalig einige Abweichungen von der allgemeinen Kostenabgeltungsregelung nach § 4 AufnG, die auf den Aufwendungen des Kalenderjahres 2022 basiert, bestimmt.

aa) Belastungsorientierte Verteilung von Ausgaben der Unterbringung für UKR nach dem AsylbLG bis zu von 37,5 Millionen Euro (§ 4 c Abs. 2 und 3 AufnG)

Zunächst soll für die im Jahr 2022 geleisteten Ausgaben der Unterbringung für UKR nach dem AsylbLG bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von 37,5 Millionen Euro für alle kommunalen Träger (Säule 2 b) eine gesonderte Abrechnung erfolgen. Bei Übersteigen des Maximalbetrages erfolgt die Verteilung der 37,5 Millionen Euro quotial nach dem Verhältnis an den gemeldeten Gesamtausgaben der Unterkunftskosten für UKR aller kommunalen Träger (§ 4 c Abs. 2 AufnG). Zur Vermeidung von Doppelerstattungen werden die der Ermittlung der Kostenabgeltungspauschale 2023 zugrunde liegenden Nettogesamtausgaben aller kommunalen Träger laut Asylbewerberleistungsstatistik (AsylbLG-Statistik) um die gesondert abgerechneten Ausgaben der Unterbringung für UKR (maximal 37,5 Millionen Euro) gemindert. Ausgaben der Unterbringung für UKR nach dem AsylbLG, die nicht

über die gesonderte Abrechnung verteilt werden, werden weiterhin für die Ermittlung der Kostenabgeltungspauschale 2023 zugrunde gelegt.

Für eine zeitnähere finanzielle Entlastung der kommunalen Ebene soll die maximale Gesamtsumme in Höhe von 37,5 Millionen Euro bereits im Jahr 2022 als Vorauszahlung für die Zahlungsverpflichtung des Landes für die Kostenabgeltung im Jahr 2023 erfolgen. Zur Vermeidung eines zusätzlichen Erhebungs-, Melde- und Abrechnungsaufwandes bei den Kommunen und beim Land erfolgt die Verteilung der Abschlags- und Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 37,5 Millionen Euro noch nicht belastungsorientiert, sondern nach dem Verhältnis der in der AsylbLG-Statistik am 31. Dezember 2021 festgestellten Nettoausgaben aller kommunalen Träger (§ 4 c Abs. 3 AufnG). Die Verteilung der Abschlags- und Vorauszahlungen der insgesamt 37,5 Millionen Euro (Säule 2 b) auf die kommunalen Träger ergibt sich aus der anliegenden Übersicht (**Anlage 2**).

Die Berücksichtigung des eigentlichen Verteilungsmaßstabs nach § 4 c Abs. 2 AufnG erfolgt mit der Abschlussrechnung der Kostenabgeltung im Jahr 2023 sowie der dann vorzunehmenden An- und Verrechnung.

Für die belastungsorientierte Abrechnung der **im Jahr 2022 geleisteten Ausgaben der Unterbringung für UKR nach dem AsylbLG** haben die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen die **erforderlichen Daten** zu ermitteln und dem **Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport** in einer für die Abrechnung geeigneten aufbereiteten Zusammenfassung unter Beifügung von Nachweisen

bis zum 31. Mai 2023

zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die vorgenannten Meldungen der Landkreise und die Region Hannover auch die Ermittlung und Erfassung der für die Durchführung des AsylbLG geleisteten Ausgaben der hierfür herangezogenen kreisgehörigen Gemeinden umfasst.

Des Weiteren weise ich ausdrücklich darauf hin, dass es sich **bei dem Meldeschluss um eine Ausschlussfrist handelt**. Landkreise, kreisfreie Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover oder die Stadt Göttingen, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, sind von der gesonderten Abrechnung nach § 4 c Abs. 2 Satz 6 AufnG ausgenommen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist hierbei ausgeschlossen (§ 4 c Abs. 5 AufnG).

Für die gesonderte Abrechnung nach § 4 c Abs. 2 AufnG sind ausschließlich geleistete Ausgaben der Unterbringung für UKR nach dem AsylbLG bis zum 31. Dezember 2022 zu berücksichtigen,

1. die zur AsylbLG-Statistik 2022 zu melden sind und gemeldet wurden und
2. für die eine Abrechnung und Erstattung für Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder SGB IX ausgeschlossen ist.

Maßgeblich sind hierzu die bundeseinheitlichen Vorgaben des statistischen Bundesamtes für die AsylbLG-Statistik in der geltenden Fassung. Danach gehören derzeit zu den

Kosten der Unterkunft und Heizung:

- Tatsächlich gezahlte Mieten von belegten Unterkünften bzw. kürzeren Leerständen von unter einem Monat (hierunter fallen auch die Anmietung von Containern, Zelten, Traglufthallen, Grundstücken; aber: für Zeltstädte, die z. B. durch das Technische Hilfswerk – THW –, das Deutsche Rote Kreuz – DRK –, etc. aufgebaut werden, wird üblicherweise keine Miete angesetzt).
- Tatsächlich gezahlte Nebenkosten (Strom, Heizung, Brennstoffe, Wasser etc.). Nebenkosten umfassen wenigstens die in der Betriebskostenverordnung enthaltenen Positionen, also auch

abrechnungsfähige Kommunalabgaben, Kosten der Ver- und Entsorgung, Kosten der Gemeinschaftsanlagen wie Personen- oder Lastenaufzüge, Gebäudereinigung, Gartenpflege, Unterhaltung / Bewirtschaftung von Grundstücken und Räumen, Grundbesitzabgaben, Sach- und Haftpflicht- bzw. Gebäudeversicherung, Hauswart.

- Kauf von Betten, Decken, Stellwände (Möbel, Hausrat), Instandhaltung der Ausstattung (Erneuerung Mobiliar in Gemeinschaftsunterkünften).

Nicht zu den Unterkunftskosten gehören danach:

Kauf von Grundstücken, Gebäuden, Containern, Zelten, Traglufthallen sowie Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen / Kosten oder interne Verrechnungen für eigene Unterkünfte; Herrichtung / Umbau / Rückbau, Investitionskosten für Bauleitung, Baustelleneinrichtung, Kosten für Verwaltung, Sicherheitspersonal, Pfortendienst.

Zur Darstellung und Zusammenfassung der Meldungen zur gesonderten Abrechnung im Jahr 2023 folgen noch gesonderte Hinweise.

bb) Einmalige Sonderregelung für den Stichtag 30. Juni 2022 (§ 4 c Abs. 4 AufnG)

Dem besonderen Zugangsgeschehens im zweiten Quartal 2022 und der bundesgesetzlichen Überführung der UKR zum 1. Juni 2022 in das SGB II oder SGB XII wird bei der Ermittlung der Höhe und Zahlungen der Kostenabgeltung im Jahr 2023 dahingehend Rechnung getragen, dass für den Stichtag 30. Juni 2022 einmalig der Mittelwert der Anzahl (aller) Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem AsylbLG an den Stichtagen 30. April, 31. Mai sowie 30. Juni 2022 zugrunde gelegt wird.

Die hierfür notwendigen Daten sind von den jeweiligen Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Göttingen zu ermitteln und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport bis zum Meldeschluss für die kommunalen Kostenträger zur AsylbLG-Statistik 2022 zu übermitteln. Auch im Falle der Übertragung dieser Verpflichtung auf kreis- oder regionsangehörige Kommunen bleibt die Meldeverpflichtung der vorgenannten Kostenträger der Kreisebene unberührt.

Zur Gewährleistung einer zeitnahen Ermittlung und Umsetzung der Kostenabgeltung im Jahr 2023 bitte ich Sie, sich auf **ergänzende Meldungen zu den Stichtagen am 30. April und 31. Mai 2022** einzustellen und auf den beigefügten Tabellenblättern (Anlage 3) die

die Anzahl der

- 1.) Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger (Grundleistungsempfänger/innen nach § 3 AsylbLG und Analogleistungsempfänger/innen nach § 2 AsylbLG) nach dem AsylbLG

und

- 2.) Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger **ausschließlich laufender besonderer (tatsächlich gezahlter) Leistungen** nach dem AsylbLG (§§ 4 und 6 AsylbLG bzw. Fünftes bis Siebtes Kapitel des SGB XII in entsprechender Anwendung nach § 2 AsylbLG) – wie beispielsweise regelmäßig wiederkehrende Leistungen für ambulante Tagespflege, Dialyse –

jeweils getrennt nach den vorgenannten Stichtagen und Personengruppen zu ermitteln und an das Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Referat 61, Frau Ketelhake, E-Mail: Heike.Ketelhake@mi.niedersachsen.de, zu übermitteln.

Zu den von Ihnen **bereits angeforderten Meldungen zum Stichtag 30. Juni 2022** mache ich darauf aufmerksam, dass Personen, die von der Übergangsregelung nach § 18 AsylbLG umfasst sind, keine Berücksichtigung finden und daher für diese eine Meldung ausgeschlossen ist. Ich bitte die von Ihnen bereits vorgenommenen Meldungen dahingehend zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Des Weiteren weise ich ausdrücklich darauf hin, dass es sich **bei dem gesetzlich bestimmten Meldeschluss um eine Ausschlussfrist handelt**. Landkreise, kreisfreie Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover oder die Stadt Göttingen, die nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig melden, sind von der Sonderregelung im Jahr 2023 für den Stichtag am 30. Juni 2022 ausgenommen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist hierbei ausgeschlossen (§ 4 c Abs. 5 AufnG)

Im Auftrage


Johannknecht

Übersicht zur Verteilung der Sonderzahlungen im Jahr 2022 nach § 4b Aufnahmegesetz

Leistungsbehörde	Anzahl der Empfänger AsylbLG (LE)	Anteil der Kommunen an LE UKR zum Stichtag 31.05.2022	Säule 2a: Verteilung 10 Mio. Euro entsprechend Anteil LE UKR zum Stichtag 31.05.2022	Säule 3: 72,5 Mio Euro entsprechend Anzahl LE UKR zum Stichtag 31.05.2022	Gesamtbetrag Säule 2a (10 Mio. Euro) + Säule 3 (72,5 Mio. Euro)	Anteil 80 Prozent der Säule 3 für Binnenverteilung zwischen Landkreis und Gemeindeebene (80 Prozent von Spalte 4)
			10.000.000,00 €	72.500.000,00 €		
	1	2	3	4	5	6
Ammerland	762	1,0182809493%	101.828,09 €	738.253,69 €	840.081,78 €	590.602,95 €
Aurich	1.080	1,4432328416%	144.323,28 €	1.046.343,81 €	1.190.667,09 €	837.075,05 €
Braunschweig, Stadt	2.377	3,1764485781%	317.644,86 €	2.302.925,22 €	2.620.570,08 €	*
Celle	1.826	2,4401325636%	244.013,26 €	1.769.096,11 €	2.013.109,36 €	1.415.276,89 €
Cloppenburg	2.263	3,0241073338%	302.410,73 €	2.192.477,82 €	2.494.888,55 €	1.753.982,25 €
Cuxhaven	1.453	1,9416827026%	194.168,27 €	1.407.719,96 €	1.601.888,23 €	1.126.175,97 €
Delmenhorst, Stadt	683	0,9127111396%	91.271,11 €	661.715,58 €	752.986,69 €	*
Diepholz	1.925	2,5724289074%	257.242,89 €	1.865.010,96 €	2.122.253,85 €	1.492.008,77 €
Emden, Stadt	418	0,5585845628%	55.858,46 €	404.973,81 €	460.832,26 €	*
Emsland	2.379	3,1791212316%	317.912,12 €	2.304.862,89 €	2.622.775,02 €	1.843.890,31 €
Friesland	589	0,7870964293%	78.709,64 €	570.644,91 €	649.354,55 €	456.515,93 €
Gifhorn	1.561	2,0860059867%	208.600,60 €	1.512.354,34 €	1.720.954,94 €	1.209.883,47 €
Goslar	1.075	1,4365512080%	143.655,12 €	1.041.499,63 €	1.185.154,75 €	833.199,70 €
Göttingen (ohne Stadt Göttingen)	1.783	2,3826705153%	238.267,05 €	1.727.436,12 €	1.965.703,18 €	1.381.948,90 €
Göttingen, Stadt	1.172	1,5661748984%	156.617,49 €	1.135.476,80 €	1.292.094,29 €	*
Grafschaft Bentheim	1.228	1,6410091939%	164.100,92 €	1.189.731,67 €	1.353.832,58 €	951.785,33 €
Hameln-Pyrmont	1.765	2,3586166346%	235.861,66 €	1.709.997,06 €	1.945.858,72 €	1.367.997,65 €
Hannover, Landeshauptstadt	7.056	9,4291212316%	942.912,12 €	6.836.112,89 €	7.779.025,02 €	*
Hannover, Region (ohne LHH)	6.514	8,7048321574%	870.483,22 €	6.311.003,31 €	7.181.486,53 €	5.048.802,65 €
Harburg	2.235	2,9866901860%	298.669,02 €	2.165.350,38 €	2.464.019,40 €	1.732.280,31 €
Heidekreis	1.681	2,2463651914%	224.636,52 €	1.628.614,76 €	1.853.251,28 €	1.302.891,81 €
Helmstedt	848	1,1332050460%	113.320,50 €	821.573,66 €	934.894,16 €	657.258,93 €
Hildesheim (einschl. Stadt Hildesheim)	2.715	3,6281270045%	362.812,70 €	2.630.392,08 €	2.993.204,78 €	2.104.313,66 €
Holzminden	1.056	1,4111610006%	141.116,10 €	1.023.091,73 €	1.164.207,83 €	818.473,38 €
Leer	1.254	1,6757536883%	167.575,37 €	1.214.921,42 €	1.382.496,79 €	971.937,14 €
Lüchow-Dannenberg	570	0,7617062219%	76.170,62 €	552.237,01 €	628.407,63 €	441.789,61 €
Lüneburg	1.137	1,5194034638%	151.940,35 €	1.101.567,51 €	1.253.507,86 €	881.254,01 €
Nienburg (Weser)	1.052	1,4058156938%	140.581,57 €	1.019.216,38 €	1.159.797,95 €	815.373,10 €
Northeim	1.518	2,0285439384%	202.854,39 €	1.470.694,36 €	1.673.548,75 €	1.176.555,48 €
Oldenburg, Stadt	1.092	1,4592687620%	145.926,88 €	1.057.969,85 €	1.203.896,73 €	*
Oldenburg (ohne Stadt Oldenburg)	975	1,3029185375%	130.291,85 €	944.615,94 €	1.074.907,79 €	755.692,75 €
Osnabrück, Stadt	1.721	2,2998182596%	229.981,83 €	1.667.368,24 €	1.897.350,06 €	*
Osnabrück (ohne Stadt Osnabrück)	3.560	4,7573230703%	475.732,31 €	3.449.059,23 €	3.924.791,53 €	2.759.247,38 €
Osterholz	840	1,1225144323%	112.251,44 €	813.822,96 €	926.074,41 €	651.058,37 €
Peine	1.141	1,5247487706%	152.474,88 €	1.105.442,86 €	1.257.917,74 €	884.354,29 €
Rotenburg (Wümme)	1.161	1,5514753047%	155.147,53 €	1.124.819,60 €	1.279.967,13 €	899.855,68 €
Salzgitter, Stadt	916	1,2240752619%	122.407,53 €	887.454,56 €	1.009.862,09 €	*
Schaumburg	1.549	2,0699700663%	206.997,01 €	1.500.728,30 €	1.707.725,30 €	1.200.582,64 €
Stade	1.750	2,3385717340%	233.857,17 €	1.695.464,51 €	1.929.321,68 €	1.356.371,61 €
Uelzen	1.005	1,3430083387%	134.300,83 €	973.681,05 €	1.107.981,88 €	778.944,84 €
Vechta	1.383	1,8481398332%	184.813,98 €	1.339.901,38 €	1.524.715,36 €	1.071.921,10 €
Verden	1.247	1,6663994013%	166.639,94 €	1.208.139,57 €	1.374.779,51 €	966.511,65 €
Wesermarsch	795	1,0623797306%	106.237,97 €	770.225,30 €	876.463,28 €	616.180,24 €
Wilhelmshaven, Stadt	546	0,7296343810%	72.963,44 €	528.984,93 €	601.948,36 €	*
Wittmund	495	0,6614817191%	66.148,17 €	479.574,25 €	545.722,42 €	383.659,40 €
Wolfenbüttel	915	1,2227389352%	122.273,89 €	886.485,73 €	1.008.759,62 €	709.188,58 €
Wolfsburg	1.766	2,3599529613%	235.995,30 €	1.710.965,90 €	1.946.961,19 €	*
Gesamt	74.832	100,0000000000%	10.000.000,00 €	72.500.000,00 €	82.500.000,00 €	

* bei Kreisfreien Städten entfällt Binnenverteilung

**Abschlags- und Vorauszahlungen von 37,5 Mio. Euro nach Verhältnis der jeweiligen Nettoausgaben zu
Gesamtnettoausgaben laut Asylbewerberleistungstatistik (AsylbLG-Statistik) 2021 nach § 4c Absatz 3 Aufnahmegesetz**

Leistungsbehörde	Anteil der Kommunen Gesamtnettoausgaben laut AsylbLG-Statistik 2021	Anteil an 37,5 Mio. Euro nach Verhältnis der Gesamtnettoausgaben - Spalte 2
	2	3
		37.500.000 €
Ammerland	1,8068372348%	677.563,96 €
Aurich	1,2615792030%	473.092,20 €
Braunschweig, Stadt	1,7752123498%	665.704,63 €
Celle	1,1184785044%	419.429,44 €
Cloppenburg	1,6438177863%	616.431,67 €
Cuxhaven	1,8013112385%	675.491,71 €
Delmenhorst, Stadt	0,5420816145%	203.280,61 €
Diepholz	2,5361380716%	951.051,78 €
Emden, Stadt	0,5841461089%	219.054,79 €
Emsland	3,1032295944%	1.163.711,10 €
Friesland	1,0364954158%	388.685,78 €
Gifhorn	3,6380566381%	1.364.271,24 €
Goslar	0,8608077469%	322.802,91 €
Göttingen (ohne Stadt Göttingen)	2,4038897280%	901.458,65 €
Göttingen, Stadt	2,9869498201%	1.120.106,18 €
Grafschaft Bentheim	1,3806959302%	517.760,97 €
Hamel-Pyrmont	1,3869013942%	520.088,02 €
Hannover, Landeshauptstadt	8,9332693211%	3.349.976,00 €
Hannover, Region (ohne LHH)	13,6218005749%	5.108.175,22 €
Harburg	6,5727124991%	2.464.767,19 €
Heidekreis	0,5944235297%	222.908,82 €
Helmstedt	0,9265760198%	347.466,01 €
Hildesheim (einschl. Stadt Hildesheim)	4,6514172825%	1.744.281,48 €
Holz Minden	0,6354814851%	238.305,56 €
Leer	3,0785111944%	1.154.441,70 €
Lüchow-Dannenberg	0,4178255033%	156.684,56 €
Lüneburg	1,7092983227%	640.986,87 €
Nienburg (Weser)	1,7726631334%	664.748,68 €
Northeim	1,5341575686%	575.309,09 €
Oldenburg, Stadt	1,0440573905%	391.521,52 €
Oldenburg (ohne Stadt Oldenburg)	0,6373151319%	238.993,17 €
Osnabrück, Stadt	1,8376859316%	689.132,22 €
Osnabrück (ohne Stadt Osnabrück)	2,0777980254%	779.174,26 €
Osterholz	0,7792037269%	292.201,40 €
Peine	1,2713299151%	476.748,72 €
Rotenburg (Wümme)	1,7936218300%	672.608,19 €
Salzgitter, Stadt	0,8024618910%	300.923,21 €
Schaumburg	2,3248160653%	871.806,02 €
Stade	2,8909231413%	1.084.096,18 €
Uelzen	1,0588375647%	397.064,09 €
Vechta	0,9883429229%	370.628,60 €
Verden	1,1727645271%	439.786,70 €
Wesermarsch	1,3752415987%	515.715,60 €
Wilhelmshaven, Stadt	0,3812872746%	142.982,73 €
Wittmund	0,9542650032%	357.849,38 €
Wolfenbüttel	1,3571317093%	508.924,39 €
Wolfsburg	2,9381515365%	1.101.806,83 €
Gesamt	100,0000000000%	37.500.000,00 €